

Information der Datenschutzbehörde zum Thema Abmahnungen wegen Google Fonts, Stand 23. August 2022

Aktuell erhält die Datenschutzbehörde vermehrt Anfragen zum Thema Abmahnungen wegen Google Fonts. Laut den der Datenschutzbehörde vorliegenden Informationen haben zahlreiche Unternehmen ein anwaltliches Schreiben erhalten, mit dem diese aufgefordert werden, aufgrund der Einbindung von Google Fonts auf der Unternehmenswebsite einen *Schadenersatzanspruch* und Vertretungskosten in Höhe von insgesamt *EUR 190,00* anzuerkennen und auf ein anwaltliches Konto einzubezahlen. Darüber hinaus werden zahlreiche Unternehmen aufgefordert, eine *Unterlassungserklärung* abzugeben. Dem anwaltlichen Schreiben liegt auch ein *Antrag auf Auskunft* gemäß Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei.

Die Datenschutzbehörde ist für (allfällige) Schadenersatzklagen *nicht zuständig*. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass die Datenschutzbehörde keine Information darüber geben kann, ob Sie den geforderten Betrag zahlen sollen. Diesbezüglich ist eine Kontaktaufnahme mit der Datenschutzbehörde nicht zielführend. Bitte holen Sie im Zweifel rechtliche Beratung ein.

Es wird aber ausdrücklich klargestellt, dass die Feststellung von Rechtsverstößen in Datenschutzangelegenheiten in Österreich *ausschließlich* in die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde oder der österreichischen Gerichte fällt, jedoch keinesfalls von privaten Einrichtungen oder Privatpersonen vorzunehmen ist. Die Feststellung einer Datenschutzverletzung kann somit immer erst nach Durchführung eines gesetzlich bestimmten, formgebundenen Verfahrens erfolgen.

Im Folgenden werden allgemeine Informationen zum *Antrag auf Auskunft* und der Einbindung von *Google Fonts* zur Verfügung gestellt:

1. Zum Antrag auf Auskunft

Laut den der Datenschutzbehörde vorliegenden Informationen wurde in vielen Fällen auch ein Antrag auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO gestellt.

Sofern Sie sich entschließen, gemäß Art. 15 DSGVO eine inhaltliche Auskunft zu erteilen, können Sie wie folgt vorgehen:

- Überprüfen Sie zuerst, ob eine *Vertretungsvollmacht* der betroffenen Person vorliegt. Ein Antrag auf Auskunft an ein Unternehmen des *Privatrechts*, der durch eine anwaltlich vertretene Person gestellt wird, ist nur gültig, wenn der Anwalt eine entsprechende Vollmacht der vertretenen Person vorlegt (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Juli 2016, Ra 2016/04/0014, VwSlg. 19411 A/2016).
- Sofern eine Vertretungsvollmacht der betroffenen Person vorliegt, ist zu überprüfen, ob Sie personenbezogene Daten der betroffenen Person zum Antragszeitpunkt gespeichert haben. Laut den der Datenschutzbehörde vorliegenden Informationen wird im anwaltlichen Schreiben zumindest die IP-Adresse der betroffenen Person genannt. Überprüfen Sie daher sorgfältig, ob Sie die *IP-Adresse der betroffenen Person gespeichert haben*, zB. in Logfiles.
- Sofern Sie die IP-Adresse der betroffenen Person gespeichert haben, ist darüber innerhalb der *Regelfrist von vier Wochen* eine Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO zu erteilen. Die Auskunft können Sie an die anwaltliche Vertretung der betroffenen Person übermitteln.
- Sofern Sie, trotz sorgfältiger Recherche, zu dem Ergebnis gelangen, dass Sie die IP-Adresse (und auch sonstige Daten) der betroffenen Person nicht gespeichert haben, ist darüber innerhalb der Regelfrist von vier Wochen ebenfalls eine Auskunft, eine sogenannte *Negativauskunft* gemäß Art. 15 DSGVO, zu erteilen. Diesfalls können Sie folgenden Satz an die anwaltliche Vertretung der betroffenen Person übermitteln: „*Wir verarbeiten keine Sie betreffenden personenbezogenen Daten*“.
- Bewahren Sie sämtliche Korrespondenz mit der anwaltlichen Vertretung der betroffenen Person für einen angemessenen Zeitraum auf. Die Korrespondenz können Sie als *Beweismittel* in einem allfälligen Verfahren vor Gericht oder vor der Datenschutzbehörde verwenden.

Hinweis: Auch, wenn Sie die Auskunftserteilung unter Hinweis auf Art. 12 Abs. 5 DSGVO ablehnen, müssen Sie der betroffenen Person dies *mitteilen* (Reaktionspflicht). Darüber hinaus müssen Sie gemäß Art. 12 Abs. 5 DSGVO den „offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter“ des Auskunftsantrags *begründen* (Rechenschaftspflicht).

Hier der Link zur Website der Datenschutzbehörde:

<https://www.dsb.gv.at/download-links/bekanntmachungen.html>